

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

"Kindertagespflege stärken: Leistungen anerkennen, Strukturen optimieren, Qualifikationen steigern"

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1272

14. März 2013
Fragenkatalog

A. Übergreifende Fragen:

1. Welche zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege erachten Sie für dringend notwendig bzw. gar überfällig?

Im SGB VIII wird in den §§ 22 ff. ebenso wie im Kinderbildungsgesetz KiBiz in NRW die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Angebote in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege unterstellt. Beide Angebotsformen zielen ab auf eine bedarfsgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung mit einem jeweils spezifischen Angebot für Kinder und Familien.

Die Tagespflege stellt, insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, ein familiennahes Angebot dar. Individuelle Betreuungszeiten (z.B. Früh- oder Spätdienste der Eltern) können durch die Tagespflege ggf. besser berücksichtigt werden.

Allerdings können die Angebote der Tagespflege in der Regel nur von Familien in Anspruch genommen werden, die, über die gesetzlichen Elternbeiträge hinaus, in der Lage sind, noch zusätzliche Beiträge an die Tagespflegeperson zu entrichten. Diese finanzielle Benachteiligung sollte in ihrer Ursache erforscht und aufgehoben werden.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Sinnvoll wären auch die Installierung und Nutzung von Netzwerken für die Tagespflegepersonen, um den erforderlichen Austausch und eine Reflektion der Arbeit mit den Kindern zu ermöglichen sowie eine verlässliche Vertretungsregelung.

Da die Verantwortung für die Ausgestaltung der Kindertagespflege auf kommunaler Ebene angesiedelt ist, sind die Rahmenbedingungen vor Ort derzeit sehr unterschiedlich.

Zur zentralen Verbesserung der Rahmenbedingungen würde unseres Erachtens die Einführung landeseinheitlicher (Qualitäts-)Standards führen.

Das Angebot der Kindertagespflege können häufig nur Familien mit überdurchschnittlichem Einkommen wahrnehmen, da Elternbeiträge für diese Betreuungsform in der Praxis häufig deutlich über den Elternbeiträgen für eine Kindertageseinrichtung liegen.

2. **Welchen Zusammenhang gibt es ihrer Meinung nach zwischen eher flexibel in Anspruch genommener Kindertagespflege und dem Kindeswohl?**

Die Kindertagespflege bietet eine familiennahe Angebotsstruktur vor allem für sehr junge Kinder und wird auch als Ergänzung des Angebotes in Tageseinrichtungen z.B. zur Absicherung von Randzeiten wahrgenommen. Im Vergleich zur institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zeichnet sich die Kindertagespflege gerade durch die Möglichkeit aus, bedarfsgerecht und flexibel auf spezifische Bedarfe einzelner Familien reagieren zu können.

Die Flexibilität dieser Angebotsform kann durchaus dem Kindeswohl entsprechen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Dazu gehören insbesondere die Kontinuität der Bezugspersonen, kompetente und qualifizierte Tagespflegepersonen sowie die Sicherstellung vertrauter, angemessener Räumlichkeiten. Je jünger ein Kind ist, desto höher sind die Anforderungen an die fachliche Eignung der Kräfte.

3. **Nehmen Sie mit Blick auf den anhaltenden U3-Betreuungsplatzausbau ein zunehmendes Konkurrenzverhalten zwischen der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen wahr?**

Beide Angebote, Tagespflege und Tageseinrichtungen, haben bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz für Kinder unter 3 Jahren ihre Berechtigung. Es sind bislang Angebote, die nicht miteinander in Konkurrenz stehen, sondern eine sinnvolle Ergänzung für Familien darstellen.

Allerdings sind durch die festzustellende, vermehrte Einrichtung von Großtagespflegestellen das Profil der Kindertagespflege und damit der Unterschied zu einer institutionellen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht mehr so ohne weiteres erkennbar. Insbesondere der familiennahe Charakter der Kindertagespflege kommt in Großtagespflegestellen kaum noch zum Tragen.

Nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind Großtagespflegestellen Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII. Durch die geringeren Standardvorgaben für eine Großtagespflege im Vergleich zu den Vorgaben für Kindertageseinrichtungen kann durch die Großtagespflege eine große Anzahl von Kindern zu „günstigeren“ Konditionen aufgenommen werden.

Dadurch entsteht unter dem Kostendruck in den Kommunen und aufgrund der Absicht das Ausbauziel erreichen zu wollen durchaus eine Konkurrenz zur institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

4. **Haben Sie Erfahrungen bzw. Erkenntnisse darüber, dass in der Kindertagespflege betreute Kinder zu den Kinderbetreuungs-einrichtungen „abwandern“, sobald dort ein Betreuungsplatz verfügbar ist?**

Grundsätzlich haben Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht und könnten sich für das eine oder das andere Angebot entscheiden.

Da die Kindertagespflege als Angebot besonders für Kinder unter 3 Jahren gesehen wird, ist dies im Regelfall mit einem Wechsel in die Tageseinrichtung ab dem 3. Lebensjahr verbunden.

Da Eltern (u. a. auch unter dem Druck der begrenzten Plätze in Tageseinrichtungen) für ihre Kinder bereits ab dem 1. oder 2. Lebensjahr einen Platz in einer Kindertagesstätte wünschen, wird die Betreuung durch eine Tagespflegeperson inzwischen zunehmend eingeschränkt.

5. **Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde 2004/2005 die Kindertagespflege als „gleichrangige Alternative neben den Tageseinrichtungen“ (vgl. Wiesner; SGB VIII, Rdz. 2 zu § 23) durch den Bundesgesetzgeber angelegt. Wird die landesrechtliche Umsetzung durch das Kinderbildungsgesetz diesem Anspruch gerecht? Welche Schritte müssten die Kommunen leisten, um den Anspruch des Bundesgesetzgebers umzusetzen?**

Im Grundsatz beschreibt das KiBiz zwar eine Gleichrangigkeit der Angebote von Tageseinrichtungen und Tagespflege. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der beiden Betreuungsformen werfen jedoch Fragen in Bezug auf die Gleichrangigkeit auf. Während beispielsweise die räumlichen Vorgaben für Tageseinrichtungen bei der Aufnahme von Kinder verschiedener Altersgruppen beschrieben und aus pädagogischer Sicht erforderlich sind, liegt eine solche Raummatrix für Tagespflegestellen nicht vor und wäre auch z. B für die Privatwohnung der Tagespflegepersonen unrealistisch. Die personellen Qualifikationen und Standards für beide Angebotsformen unterscheiden sich ebenfalls erheblich und können nicht als gleichrangig angesehen werden.

6. **Inwiefern erachten Sie die Forderung nach einer landeseigenen Evaluation im Bereich der Kindertagespflege als sinnvoll?**

Unter dem Aspekt, dass sich die Bedingungen für die Tagespflege bedeutend verändert haben, halten wir eine Evaluierung für wünschenswert.

B. Finanzierung:

1. **Welche finanziellen und gesellschaftlichen Anreize braucht es, um eine Beschäftigung in der Kindertagespflege attraktiv zu gestalten? Wie beurteilen sie in diesem Zusammenhang die Auswirkungen einer Festanstellung von Tagespflegepersonen?**

Die Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen sind von der Ausgestaltung vor Ort, in der Kommune, abhängig und landesweit sehr unterschiedlich. Die meisten Tagespflegepersonen arbeiten selbständig. Die finanzielle Auskömmlichkeit ist in der Regel abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. von möglichen zusätzlichen Zusatzzahlungen von Eltern.

Ob Interesse an einer Festanstellung besteht, kann aus Sicht der FW nicht abschließend beurteilt werden. Die Möglichkeit zur Festanstellung von Tagespflegekräften im Rahmen des Bundes - Aktionsprogrammes Kindertagespflege ist unserer Kenntnis nach nicht auf hohes Interesse gestoßen. Auch Träger sind in dieser Hinsicht noch sehr zurückhaltend.

Eine Tagespflegeperson benötigt einen Stundensatz auf der Einnahmeseite, der ihre Kosten deckt. Diese sind bei angemieteten Räumen beispielsweise deutlich höher als bei einer Betreuung in der eigenen Privatwohnung. Die kommunale Förderung pro Stunde muss diesem Umstand Rechnung tragen, was zurzeit häufig nicht der Fall ist.

Eine Verpflichtung für die Zahlung eines angemessenen Mindeststundensatzes sollte landesweit festgelegt werden.

2. **Wie weit verbreitet ist die Praxis von Zuzahlungen seitens der Eltern trotz einer öffentlichen Finanzierung des Tagespflegeplatzes?**

In vielen Kommunen in NRW verlangen die Tagespflegepersonen von den Eltern zusätzliche Stundenvergütungen über den kommunalen Förderbetrag hinaus. Dabei variiert dieser Betrag sehr stark abhängig von der Nachfrage, vom Mietkostenspiegel der Stadt/des Stadtteils, den Angeboten der einzelnen Tagespflegeplätze und dem Verdienst der einzelnen Tagespflegeperson.

3. **Nach dem im November 2012 in Kraft getretenen Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (Ziffer 2 d) der Anlage) bezahlt das Land ab sofort die landesdurchschnittlich ermittelten vollständigen Kosten eines U3-Platzes in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Höhe von knapp 5.000 Euro jährlich (abzüglich eines geschätzten Elternbeitrags) Dabei wurden auch die Kosten der Qualifizierung und die hälftigen Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Welche Konsequenzen müssten für Kommunen entstehen, die den durchschnittlichen Stundensatz von 3,90 Euro pro Kind unterschreiten, der dem Belastungsausgleichsgesetz zugrunde liegt?**

Die Kommunen müssen sich an dem gegen sie gerichteten Anspruch messen lassen, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren zum 1. August 2013 gewährleisten zu müssen. Insofern ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Mittel ausschließlich in den Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren fließen. Dies gilt sowohl für die Plätze in Tageseinrichtungen als auch für Plätze in der Tagespflege und wird kommunal verantwortet. Sanktionsmaßnahmen sind u.E. nicht zielführend.

Zielführend wäre beispielsweise ein flexibles Fördersystem, welches

1. die Ausschöpfung der Pflegeerlaubnis durch Angebot aller Plätze belohnt;
2. entsprechend dem Mietspiegel der Stadt/des Stadtteils den kommunalen Förderbetrag staffelt;
3. entsprechend der Angebote und des Platzes einer Tagespflegestelle den Förderbetrag staffelt;
4. bei angemieteten Räumen durch die Tagespflegeperson oder einen Träger einen deutlich höheren Förderbetrag berücksichtigt.

Auch könnte landeseinheitliche Regelungen zur Förderung und Finanzierung der Kindertagespflege angestrebt werden und zu einer weiteren Qualifizierung der Tagespflege beitragen.

4. **Berechtigt die Tatsache der vollständigen Bezahlung von U3-Kindertagespflegeplätzen durch das Land den Landesgesetzgeber, landeseinheitliche Qualitätskriterien oder Stundensätze vorzugeben?**

Vonseiten der FW kann nicht beurteilt werden, ob der Landesgesetzgeber aufgrund der Finanzierung berechtigt ist, landeseinheitliche Vorgaben zu formulieren. Im Sinne der Weiterentwicklung der Tagespflege und zur Sicherung einheitlicher, angemessener Qualitätsstandards wäre die Entwicklung von Qualitätskriterien hilfreich. Landeseinheitliche Qualitätskriterien könnten die zurzeit sehr differierende Qualität in der Tagespflege deutlich erhöhen. - insbesondere Vorgaben zur kontinuierlichen Fortbildung und zum kollegialen Austausch. (siehe Antwort zu Frage B3).

Eine Verpflichtung für die Zahlung eines angemessenen Mindeststundensatzes sollte landesweit festgelegt werden.

5. **Welche Regelungen bestehen in der Kindertagespflege zur Vertretung in Krankheitsfällen von Tagesmüttern und Tagesvätern? Reichen die personellen Kapazitäten dafür aus?**

Eine Vertretungsregelung ist im Rahmen des § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorgesehen. Der Anspruch, eine Vertretung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson sicher zu stellen, richtet sich an die Kommunen, wird aber unseres Wissens meist weder umgesetzt noch finanziert

Im Zuge der Anbindung von Großtagespflegestellen an bestehende Kindertageseinrichtungen beobachten wir jedoch, dass Kommunen versuchen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen die Verantwortung für die Vertretungsregelung an den Träger der Kita zu delegieren. D. h. im Vertretungsfall müsste dann also durch das Stammpersonal der Kita die Vertretung gewährleistet werden, was insbesondere dort problematisch wird, wo aufgrund hoher Kosten das Budget nur für die Mindestpersonalbesetzung auskömmlich ist.

Eine Vertretungsregelung zu implementieren, wäre sinnvoll und käme der Situation von betroffenen Familien sehr entgegen, würde aber zusätzliche finanzielle Ressourcen erfordern.

6. **Welche finanziellen und zeitlichen Regelungen zur Kinderbetreuung über Nacht halten Sie für sinnvoll?**

Gemäß § 22 SGB VIII sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für eine Teil des Tages oder ganztägig aufhalten. Dies gilt auch für Angebote der Tagespflege. Für eine Betreuung über Nacht wären entsprechend angemessene, am Wohl des Kindes orientierte konzeptionelle und rechtliche Grundlagen erforderlich.

C. **Ausgestaltung:**

1. **Welche zeitlichen und organisatorischen Gegebenheiten sind förderlich, um eine Beziehung zwischen Kind und Tagespflegeperson aufzubauen und zu erhalten?**

Eine angemessene Eingewöhnungszeit und kontinuierliche, verlässliche Bezugspersonen müssen gewährleistet sein. Die Kinder müssen die Möglichkeit haben, eine gute Bindung zu den Tagespflegepersonen aufzubauen. Sie brauchen Räume, in denen sie sich wohl fühlen und die kindgerecht gestaltet sind. Die Eltern müssen die Chance haben, eine gute Erziehungspartnerschaft zu den Tagespflegepersonen aufzubauen. Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen brauchen Zeit, um sich auszutauschen und den Bildungs- und Betreuungsauftrag sicher zu stellen.

2. **Wie beurteilen Sie die Versorgung mit Betreuungsangeboten der Kindertagespflege für Kinder, deren erziehungsberechtigte Personen nachts oder an Sonn- und Feiertagen arbeiten?**

Derzeit finden Eltern, die in Schicht oder am Wochenende arbeiten kaum entsprechende Betreuungsangebote, sondern sind in der Regel auf private Lösungen angewiesen.

Ein solches öffentlich gefördertes Angebot von Plätzen für Kinder in der Tagesbetreuung würde den Auftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege deutlich verändern und erweitern und ein anderes pädagogisches Konzept sowie andere Rahmenbedingungen und Ressourcen erfordern.

3. **Wie bewerten Sie die Tatsache, dass das Bundesverbraucherschutzministerium Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmen einstuft und welche Konsequenzen ergeben sich nach aktuellem Stand daraus?**

Die Anforderungen können im Einzelnen nicht beurteilt werden. Überall dort, wo Kinder fremd betreut werden, müssen hygienisch notwendige Standards eingehalten werden.

D. Mitarbeiter/innen (-Qualifikation):

1. **Welche gezielten bzw. speziellen Kompetenzen benötigen Kindertagespflegepersonen, um den wachsenden Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung Rechnung tragen zu können?**

Dies ist abhängig davon, wie die Tagespflege durchgeführt wird: als Einzelperson im eigenen Haushalt mit einer Anzahl von 3 bis max. 5 Kinder oder als Zusammenschluss in einer Großtagespflegestelle mit max. 9 Kindern oder sogar Zusammenschlüsse von mehreren (Groß)tagespflegestellen) unter einem Dach.

Findet die Tagespflege in der häuslichen Umgebung und mit einer Anzahl von bis zu 5 Kindern statt, so ist eine Qualifikation auf der Grundlage der DJI Qualifizierung derzeit (Mindest-)Standard. Bei größeren Zusammenschlüssen darf nicht auf den Einsatz von Fachkräften (Erzieherinnen) verzichtet werden. In jedem Fall ist eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung der Tagespflegepersonen sowie zu regelmäßigem kollegialem Austausch – ggf. mit fachlicher Moderation - unerlässlich.

Im Sinne der anzustrebenden Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und institutioneller Bildung, Erziehung und Betreuung sollte das Qualifikationsniveau und damit auch die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen perspektivisch angehoben werden.

2. **Welche Maßnahmen halten Sie zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes der Kindertagespflege für zielführend?**

Die Motivation der Tagespflegepersonen ist u.E. sehr unterschiedlich. Einige wollen gerne im eigenen Haushalt eine geringe Anzahl von Kindern betreuen und haben ein sehr geringes Einkommen. Andere streben eine erweiterte berufliche Perspektive an und wollen sich eine selbständige unabhängige Existenz aufbauen.

Vernetzungsangebote für Tagespflegekräfte, die Aussicht auf ausreichende Nachfrage (die wiederum von angemessener öffentlicher Förderung der Plätze abhängig ist), sowie die gezielte Betreuung z.B. besonders förderbedürftiger Kinder steigert die Attraktivität auch für Personen mit Berufen aus dem pädagogischen und pflegerischen Bereich.

3. **Sind die derzeitigen Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen aus Ihrer Sicht ausreichend?**

Regional sind die Angebote sehr unterschiedlich, aber viele Kommunen und freie Träger bieten seit vielen Jahren regelmäßige Qualifizierungsmöglichkeiten an. Aus Sicht der Tagespflegepersonen ist uns bekannt, dass mehr Angebote insbesondere auch zur Fortbildung gewünscht werden.

4. **Welche Erfahrungen/Erkenntnisse haben Sie bezüglich der Zusammenarbeit mit den Fachberatungen in den Kommunen?**

Die Fachberatung wird sowohl von den Kommunen als auch von Freien Trägern wahrgenommen.

Die Fachberatung vor Ort ist für die Kindertagespflege die wesentliche Stelle zu Professionalisierung und Unterstützung. Über die Fachberatung werden Maßnahmen zur Vernetzung, Coaching, Moderation bei der Vertragsgestaltung, pädagogische Beratung, Fortbildung, Weitergabe von Informationen sichergestellt.

Eine Zusammenarbeit der Fachberatungen wird zunehmend überregional initiiert, es fehlen jedoch Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen für Fachberatungen in der Kindertagespflege.